



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

28.11.1989 - Drucksache 12/703

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Bericht des Vorstands nach § 24 BremAbgG**

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hat gemäß § 24 BremAbgG auf der Grundlage eines Gutachtens der Diätenkommission jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigung zu machen.

Die Kommission hat ihr Gutachten am 18. April 1989 vorgelegt; es ist diesem Bericht beigelegt. Sie hat darin für die Amtsausstattung einen geringfügigen Anstieg der durch die Pauschale abzudeckenden Kosten und im Hinblick auf die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BremAbgG in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelte Berechnungsmethode für das Land Bremen eine Einkommenssteigerung von 3,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festgestellt.

Dem bei der Abgeordnetenentschädigung ermittelten rechnerischen Anpassungsbedarf in Höhe von 3,2 Prozent stellt die Kommission den Anstieg der Entschädigung um 4,8 Prozent im Durchschnitt des ganzen Jahres 1988 gegenüber, der dadurch zustande gekommen ist, daß die Bürgerschaft die Entschädigung zum 1. Juli 1988 für die Jahre 1984, 1985 und 1986 nachträglich kumulativ angepaßt hat.

Für das Jahr 1987 ist die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 29. September 1988 dem Vorschlag des Vorstands (Drs. 12/288) gefolgt und hat in Anbetracht der zum 1. Juli 1988 vorgenommenen Erhöhung beschlossen, obwohl die Kommission seinerzeit einen Anpassungsbedarf von 3,76 Prozent ermittelt hatte.

Der Vorstand weist darauf hin, daß die Abgeordnetenentschädigung im Jahresdurchschnitt 1988 nur deshalb um 4,8 Prozent höher als im Jahr zuvor war, weil der für die Jahre 1984 bis 1986 jeweils festgestellte Anpassungsbedarf nicht sofort, sondern aus Gründen der Sparsamkeit erst zum 1. Juli 1988 vorgenommen wurde. Dementsprechend ist der Vorstand der Auffassung, daß dem Beschluß der Bürgerschaft, an sich gerechtfertigte Erhöhung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, nicht noch eine zusätzliche nachteilige Wirkung dadurch beigegeben werden darf, daß die kumulative Anpassung für zurückliegende Jahre in Beziehung gesetzt wird zu der allgemeinen Einkommensentwicklung nur des Jahres 1988.

Abgeordnete haben wie alle Bevölkerungsgruppen Anspruch darauf, daß ihre Entschädigung, die für die Abgeordneten Einkommenscharakter hat, nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird.

Der Vorstand schlägt im Hinblick auf den Anpassungsbedarf für 1988 eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um 3,2 Prozent (= rd. 116 DM) vor, und hält es für geboten, die Erhöhung ab 1. Juli 1989 vorzunehmen.

Dementsprechend empfiehlt der Vorstand, der mit der Drs. 12/702 vorgeschlagenen Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes zuzustimmen.

Dr. Klink  
Präsident

**Gutachten**

**der gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen**

**I. Berufung der Kommission**

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mit Schreiben vom 23. Januar 1989 die nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der

Bremischen Bürgerschaft berufene Kommission um die Vorlage ihres Berichts für das Jahr 1988 gebeten. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Kommission für das diesjährige Gutachten gehörten an:

der Präsident der Angestelltenkammer Bremen  
Herr Bernhard Baumeister

der Präses der Handelskammer Bremen  
Herr Dieter H. Berghöfer

der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen  
Herr Professor Dr. h. c. Helmut Heinrichs

der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen e. V.  
Herr Dipl.-Ing Peter Kloess

der Präsident der Arbeiterkammer Bremen  
Herr Gerhard Klöver

der Präsident der Landeszentralbank in Bremen  
Herr Professor Dr. Kurt Nemitz

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen  
Herr Karl Joachim Quantmeyer

Herr Friedo Berninghausen ist nach dem Ende seiner Amtszeit als Präses der Handelskammer nicht mehr Mitglied der Kommission. Die Kommission dankt Herrn Berninghausen für sein engagiertes Mitwirken bei der Erstellung der Gutachten. Als sein Nachfolger wurde vom Präsidenten der Bürgerschaft der neue Präses der Handelskammer, Herr Dieter H. Berghöfer, berufen.

Die Kommission nahm unter Vorsitz von Herrn Professor Dr. Nemitz am 10. März 1989 ihre Tätigkeit auf. Sie dankt Herrn Bundesbankdirektor Dr. Ludwig Stirnberg für wertvolle Mitarbeit.

## II. Auftrag der Kommission

1. Die Kommission soll nach § 24 des Abgeordnetengesetzes „vor der Erstattung des Berichts des Bürgerschaftsvorstandes nach Absatz 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigung und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen“. Bei ihren Erörterungen ist die Kommission — wie schon in ihren vorigen Gutachten — von der jetzt gültigen Entschädigungsregelung als einem vorgegebenen Faktum ausgegangen.

2. Die Kommission hat die Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der zu versteuernden monatlichen Abgeordnetenentschädigung in ihrem ersten Gutachten (Bürgerschaftsdrucksache 10/1146 vom 1. Juni 1983, S. 4) erläutert:

- a) Angemessen ist die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung, „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“.
- b) Ergibt sich aus diesem Kriterium ein **rechnerischer Anpassungsbedarf**, so ist dieser nicht quasi automatisch zu honorieren. Vielmehr ist die jeweilige „wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage“ in die Abwägung einzubeziehen. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß „die Abwägung der insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleibt (muß)“.

Zu diesem Ermessen gehört auch, daß gegebenenfalls Anpassungen der Entschädigung aus anderen politischen Gründen nicht erfolgen. Unterbleibt eine Erhöhung, so gibt die Bürgerschaft damit zu erkennen, daß trotz einer möglichen Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung das Niveau der Abgeordnetenentschädigung alles in allem noch angemessen ist. Ebenso entscheidet die Bürgerschaft im eigenen politischen Ermessen, ob und in welchem Umfang gleichwohl für zurückliegende Jahre — in denen trotz eines gegebenen rechnerischen Anpassungsbedarfs auf eine Erhöhung verzichtet wurde — nachträglich kumulativ Anpassungen vorgenommen werden oder nicht.

3. Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 Abgeordnetengesetz) ist dahingehend erörtert worden, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen abzugelten. Die übrigen Leistungen an Abgeordnete während und nach ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft (§§ 6-10 bzw. §§ 11-19 und 23) sowie die besonderen Zuschüsse (§§ 20-21) traten demgegenüber in den Hintergrund.

### III. Zur monatlichen Entschädigung gemäß § 5 des Abgeordnetengesetzes

1. Nach § 5 des Abgeordnetengesetzes steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft — wie in den Parlamenten von Bund und Ländern — eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Diese wurde zuletzt durch Gesetz vom 22. März 1988 mit Wirkung vom 1. Juli 1988 von DM 3.316,— um 9,54 Prozent auf DM 3.632,— erhöht.

2. Der Vorstand der Bürgerschaft hat den nach § 24 BremAbgG erstellten Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung für das Jahr 1987 am 13. September 1988 vorgelegt (Drucksache 12/288). Die Kommission hat das hierfür erforderliche Gutachten am 24. Juni 1988 erstattet. In Anbetracht der ab Juli 1988 erfolgten Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung hat der Vorstand empfohlen — bezogen auf das Jahr 1987 — von einer Anpassung abzusehen. Der rechnerische Anpassungsbedarf für die Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 BremAbgG war mit 3,76 Prozent für das Jahr 1987 ermittelt worden.

3. Der Vorstand der Bürgerschaft hat zur Begründung der Anhebung im Jahr 1988 u. a. die Einkommensentwicklung im gesamten Zeitraum seit der Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung Ende 1979 in die Betrachtung einbezogen. Diese Betrachtungsweise läßt sich methodisch dadurch veranschaulichen, daß Abgeordnetenentschädigung und Vergleichseinkommen, z. B. das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft, für diesen Zeitraum als Indexreihen dargestellt werden, die von der Basis 100 für die jeweiligen Jahresdurchschnittswerte 1980 ausgehen. Der Index der Abgeordnetenentschädigung beläuft sich nach der am 1. Juli 1988 erfolgten Erhöhung auf 121,1. Das Vergleichseinkommen lag im Jahresdurchschnitt 1988 bei 133,5 Indexpunkten (vgl. Anlage 6).

4. Die Kommission legt — entsprechend der bisherigen Methodik — ihren diesjährigen Überlegungen die Einkommensentwicklung des Jahres 1988 zugrunde. Die zum Vergleich herangezogenen Einkommen haben sich gegenüber dem Vorjahr zwischen 1,8 Prozent und 3,1 Prozent erhöht. Da das Preisniveau nur wenig stieg (+ 1,2 Prozent), ergab sich preisbereinigt ein etwas schwächerer Anstieg der Einkommen (Anlage 1). Die in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelte Berechnungsmethode ergab für Bremen eine Einkommensteigerung um 3,2 Prozent (Anlage 2 und 2 a). Die Abgeordnetenentschädigung war im Jahresdurchschnitt 1988 um 4,8 Prozent höher als im Jahr zuvor.

5. Vergleicht man nach den bisher erfolgten Anpassungen die Entschädigungen für Abgeordnete in Bund und Ländern, so lassen Höhe und Struktur der Zahlungen nach wie vor auf eine Vielfalt der angewandten Berechnungsgrundsätze schließen (vgl. Anlage 3). In der Rangfolge der Entschädigungshöhe liegt — wenn man die Hamburger Regelung („Feierabend-Parlament“) außer Betracht läßt — Bremen auch unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Voll- und Teilzeitmandaten mit deutlichem Abstand an letzter Stelle.

### IV. Zur Amtsausstattung

1. Gemäß § 7 Abgeordnetengesetz erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Damit sollen allgemeine Kosten abgedeckt werden, insbesondere die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen, Kosten für Schreibmaterial (vgl. § 7 Abs. 2 Abgeordnetengesetz). Die monatliche Pauschale betrug seit dem 1. Juli 1984 DM 570,—. Mit der Änderung des BremAbgG vom 22. März 1988 wurde die Amtsausstattung mit Wirkung vom 1. Juli 1988 um 80,— DM oder 14,04 Prozent auf 650,— DM erhöht.

2. Die Preise der aufgeführten Güter und Dienstleistungen sind 1988 im Vorjahresvergleich erneut mäßig gestiegen. Die durch die Pauschale abzudeckenden Leistungen wurden insgesamt um 2,1 Prozent teurer, und die Lebenshaltungskosten stiegen um 1,2 Prozent (vgl. Anlage 5).

3. Die entsprechenden Regelungen der Aufwandsentschädigung in den anderen Bundesländern weisen unterschiedlich hohe Beträge aus (vgl. Anlage 4). Sie lassen eine grobe Abhängigkeit von der Größe der Flächenstaaten erkennen. Insoweit erklärt sich auch der deutliche Abstand Bremens.

### V. Zusammenfassung

1. Die Kommission orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen, daß die Abgeordnetenentschädigung angemessen ist, „soweit sie sich im Rahmen der allge-

meinen Einkommensentwicklung bewegt“, und daß wirtschaftliche sowie haushaltmäßige Rahmenbedingungen weitere wichtige Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit sind.

2. Für den Vergleich der Abgeordnetenentschädigung mit der Einkommensentwicklung des Jahres 1988 kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß der aus den allgemeinen Einkommensindikatoren abgeleitete **rechnerische Anpassungsbedarf** zwischen 1,8 Prozent und 3,4 Prozent liegt bzw. nach der Bundestagsmethode 3,2 Prozent beträgt. Die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung zum 1. Juli 1988, deren Ausmaß die Bürgerschaft aus dem kumulierten rechnerischen Anpassungsbedarf der Jahre 1984, 1985 und 1986 hergeleitet hat, bewirkte einen Anstieg der Entschädigung um 4,8 Prozent im Durchschnitt des ganzen Jahres 1988. Dem für die Amtsausstattung ermittelten rechnerischen Anpassungsbedarf für 1988 in Höhe von 2,1 Prozent steht die Erhöhung zum 1. Juli 1988 gegenüber, wodurch die Amtsausstattung um 7 Prozent im Jahresdurchschnitt über das Vorjahresniveau angehoben wurde.

3. Die Abgeordnetenentschädigung wird durch die 1988 beschlossene Erhöhung im längerfristigen Vergleich wieder näher an die allgemeine Einkommensentwicklung herangeführt. Die Bürgerschaft hat damit die in den Jahren zuvor entstandene **rechnerische Abkoppelung** der Abgeordnetenentschädigung von der allgemeinen Einkommensentwicklung verringert. Die Entschädigung stieg dadurch im Berichtsjahr stärker als die allgemeine Einkommensentwicklung.

4. Die Beschlußfassung über eine etwaige Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung (bzw. Amtsausstattung), ihren Bezugszeitraum und Umfang sowie deren Terminierung bleibt in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft, und zwar vor dem Hintergrund der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, „daß der Willensbildungsprozeß im Parlament, der zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und zur näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelung führt, für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird“ (NJW 1975, Seite 2331).

Dies gilt — wobei auf aktuelle Debatten zu verweisen ist — auch für die übrigen Leistungen an Abgeordnete wie zusätzliche Kostenpauschalen, Übergangsgelder und Altersversorgungsansprüche etc.

Baumeister	Berghöfer	Dr. h. c. Heinrichs	Kloess
Klöver	Dr. Nemitz	Quantmeyer	

Bremen, den 18. April 1989

Indikatoren zur Einkommens- und Preisentwicklung

	1987	Jahresdurchschnitt		Veränderung in v.H.	
		nominal	1988	nominal	preisbe- reinigt*)
Abgeordnetenentschädigung	100	104,8	103,6	4,8	3,6
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft <sup>1)</sup>	100	103,1	101,9	3,1	1,9
Tariflohn- und -gehaltsniveau, Gesamtwirtschaft auf Monatsbasis <sup>2)</sup>	100	102,7	101,5	2,7	1,5
Bruttoeinkommen je Beschäftigten des öffentlichen Dienstes <sup>3)</sup>	100	101,8	100,6	1,8	0,6
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte <sup>4)</sup>	100	101,2	—	1,2	—

\*) Die preisbereinigte, d. h. reale Entwicklung der Einkommen wird wie folgt berechnet:  
Einkommensindex: Preisindex  $\times$  100.  
Beispiel für Tariflohn- und -gehaltsniveau:  $102,7 : 101,2 \times 100 = 101,5$ .

Quellen:

- <sup>1)</sup> Statistisches Beiheft zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 4, Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen, Februar 1989, S. 12.
- <sup>2)</sup> Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Februar 1989, S. 73.
- <sup>3)</sup> Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- <sup>4)</sup> Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Februar 1989, S. 72.

Entwicklung verschiedener Einkommensarten im Lande Bremen 1988<sup>1)</sup>

	Veränderung gegen Vorjahr in v.H.	
1. Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) im Lande Bremen <sup>2)</sup>	3,6	
2. Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten in Industrie, Handel, Kreditinstituten und Ver- sicherungsgewerbe im Lande Bremen <sup>3)</sup>	3,9	
3. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst <sup>3)</sup>	2,0	
4. Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst <sup>4)</sup>	2,0	
5. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung <sup>5)</sup>		
a) brutto	3,0	
b) nach Abzug des Rentenanteils am Krankenversicherungs- beitrag		3,0
6. Arbeitslosengeld <sup>6)</sup>	2,1	
7. Arbeitslosenhilfe <sup>6)</sup>	1,0	
8. Sozialhilfe <sup>7)</sup>	3,0	
<hr/> Gewogener Durchschnitt <sup>8)</sup> <hr/>	3,20	3,2

<sup>1)</sup> Diese Methode wurde der Begründung zum „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes“ entnommen. Veröffentlicht in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Die Entschädigung des Abgeordneten, Bericht des Präsidenten und Beratung des Plenums, Bonn 1983, S. 55 ff. Soweit verfügbar und im Sinne der Vergleichbarkeit aussagekräftig, wurden bremische Zahlen zugrunde gelegt.

<sup>2)</sup> Statistisches Landesamt, Bremen: Die Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel im Lande Bremen.

Jahresdurchschnitt 1987 gegen 1988, ermittelt aus je 4 Quartalswerten.

<sup>3)</sup> Lineare Erhöhung um 2,4 % ab 1. 3. 1988 gem. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 — BBVAnpG 88) (BGBl. I S. 2363).

<sup>4)</sup> Lineare Erhöhung um 2,4 % ab 1. 3. 1988 gem. Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. 3. 1988 sowie Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum MTB II vom 14. 4. 1988.

<sup>5)</sup> Erhöhung ab 1. 7. 1988 gem. Rentenanpassungsgesetz 1988 (RAG 1988) vom 10. 5. 1988 (BGBl. I S. 581).

<sup>6)</sup> Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit; Jahresdurchschnittsbetrag je Leistungsempfänger und Monat, Bundesgebiet.

<sup>7)</sup> Regelsatz für den Haushaltsvorstand, Alleinstehende, Jahresdurchschnittsberechnung 1987 gegen 1988.

<sup>8)</sup> Gewichtung mit dem Anteil der Zahl der jeweiligen Einkommensbezieher an der Zahl aller Einkommensbezieher, vergl. Anlage 2a.

1. Zahl: Unter Einbeziehung der Rentenerhöhung brutto.

2. Zahl: Unter Einbeziehung der Rentenerhöhung netto.

**Anzahl der jeweiligen Einkommensbezieher und deren Anteil an der Zahl aller Einkommensbezieher im Lande Bremen**

		Anteil in v.H.
1. Arbeiter <sup>1)</sup>	135 446	23,1
2. Angestellte <sup>1)</sup>	151 479	25,9
3. Beamte (voll- und teilzeitbeschäftigte, einschl. Richter) <sup>2)</sup>	16 656	2,9
4. Versorgungsempfänger <sup>3)</sup>	10 806	1,9
5. Arbeiter im öffentlichen Dienst (voll- und teilzeitbeschäftigte) <sup>2)</sup>	9 841	1,7
6. Angestellte im öffentlichen Dienst (voll- und teilzeitbeschäftigte) <sup>2)</sup>	20 775	3,5
7. Rentner <sup>4)</sup>	151 000	25,8
8. Empfänger von Arbeitslosengeld <sup>5)</sup>	16 538	2,8
9. Empfänger von Arbeitslosenhilfe <sup>5)</sup>	14 732	2,5
10. Sozialhilfeempfänger <sup>6)</sup>	57 893	9,9
zusammen:	585 166	100

<sup>1)</sup> Statistisches Landesamt, Bremen: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer im Lande Bremen per 30. 6. 1988.

<sup>2)</sup> Statistisches Landesamt, Bremen, per 30. 6. 1988.

<sup>3)</sup> Allgemeine Versorgungsempfänger, Versorgungsempfänger nach dem G 131, von Nicht-gebietskörperschaften und von Sozialversicherungsträgern unter Aufsicht des Landes in Bremen und Bremerhaven per 1. 2. 1988.

<sup>4)</sup> Eigene Schätzung nach Angaben der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, für 1988.

<sup>5)</sup> Der Senator für Arbeit, Bremen: Arbeitsmarktberichte, Jahresdurchschnitt. Eigene Berechnungen.

<sup>6)</sup> Statistisches Landesamt, Bremen: Totalerhebung 1986, keine Mehrfachzählung.

Abgeordnetenentschädigungen

Parlament	Stand vor der Erhöhung DM	Stand nach Erhöhung DM	Verän- derung in v.H.	wirksam ab	beschlossen am
<b>Deutscher Bundestag</b>	8 729,—	9 013,—	3,25	01. 07. 88	25. 07. 88
<b>Baden-Württemberg</b>	5 672,—	5 842,—	3,00	01. 08. 88	08. 09. 88
<b>Bayern</b>	7 610,—	7 858,—	3,26	01. 01. 88	25. 07. 88
<b>Berlin</b>	4 300,—	4 600,—	6,98	01. 01. 88	07. 10. 86
<b>Bremen</b>	3 316,—	3 632,—	9,53	01. 07. 88	22. 03. 88
<b>Hamburg</b>	1 800,—	.	.		
<b>Hessen</b>	5 950,—	6 300,—	5,88	01. 01. 88	20. 06. 85
	6 300,—	6 600,—	4,76	01. 01. 89	20. 06. 85
Die Entschädigung wird 13mal im Jahr gezahlt.					
<b>Niedersachsen</b>	7 000,—	7 150,—	2,14	01. 01. 88	10. 02. 88
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	6 510,—	6 735,—	3,46	01. 01. 89	27. 10. 88
<b>Rheinland-Pfalz</b>	5 917,50	6 060,—	2,41	01. 07. 88	22. 07. 88
	6 060,—	6 397,50	5,57	01. 01. 89	
	6 397,50	6 735,—	5,28	01. 01. 90	
	6 735,—	7 072,50	5,01	01. 01. 91	
Die Entschädigung wird 13mal im Jahr gezahlt.					
<b>Saarland</b>	5 540,—	5 700,—	2,89	01. 07. 88	19. 10. 88
<b>Schleswig-Holstein</b>	5 100,—	5 400,—	5,88	01. 01. 87	26. 09. 83

Quellen: Verschiedene Bundestags- und Landtagsprotokolle.

**Aufwandsentschädigungen**

Parlament	Stand		Veränderung in v.H.	wirksam beschlossen	
	vor der Erhöhung DM	nach		ab	am
<b>Deutscher Bundestag</b>	5 078,—	5 155,—	1,52	01. 07. 88	25. 07. 88
<b>Baden-Württemberg</b>	1 530,—	1 570,—	2,61	01. 08. 88	08. 09. 88
Tagespauschale	631,—	642,—	1,74		
Pauschale für die Beschäftigung einer Schreibkraft	430,—	440,—	2,33		
Übernachtungsgeld	39,— bis 160,—	.	.		
Reisekostenpauschale	449,— bis 1 122,—	457,— bis 1 142,—	1,78		
gestaffelt nach der Entfernung des Wohnsitzes zum Sitz des Landtages.					
<b>Bayern</b>	4 219,—	4 283,—	1,52	01. 01. 88	25. 07. 88
<b>Berlin</b>	1 200,—	1 250,—	4,17	01. 01. 88	07. 10. 86
	1 250,—	1 300,—	4,00	01. 01. 89	
<b>Bremen</b>	570,—	650,—	14,04	01. 07. 88	22. 03. 88
Fahrtkostenpauschale	35,—	.	.		
Sitzungsgeld	30,— /60,—	.	.		
<b>Hamburg</b>					
Sitzungsgeld	40,—	.	.		
Zuschuß zu Miet-/ Mietnebenkosten	bis zu 500,—	600,—	20,00	01.01. 89	23. 12. 88
Fahrtkostenpauschale	200,—	.	.		
Kostenpauschale für Hilfskräfte bis zur Höhe des monatl. Gehalts eines Angestellten der Verg. Gr. II A					
Für einmalige Aufwendungen anlässlich der Anmietung eines Büros oder anlässlich des Eintritts in eine entsprechende Bürogemeinschaft erhält der Abgeordnete auf Antrag einen Zuschuß bis zu 1000 Deutsche Mark.					
<b>Hessen</b>	3 500,— bis 4 500,—	.	.		
gestaffelt nach der Entfernung des Hauptwohnsitzes zum Landtag.					
Übernachtungsgeld	80,—	.	.		
<b>Niedersachsen</b>	1 750,—	.	.		
Pauschale für die Beschäftigung einer Schreibkraft	700,—	725,—	3,57	01. 01. 88	10. 02. 88
Tagegeld	20,— bis 60,—	.	.		
Übernachtungsgeld	39,— bis 120,—	.	.		
Kilometerpauschale	0,42/km	.	.		

Parlament	Stand vor der Erhöhung DM	Stand nach Erhöhung DM	Verän- derung in v.H.	wirksam ab	beschlossen am
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	2 000,—	2 050,—	2,50	01. 01. 88	08. 12. 87
Tagegeldpauschale	440,—	450,—	2,27		
Reisekostenpauschale	615,—	635,—	3,25	01. 01. 89	27. 10. 88
	bis 1 210,—	bis 1 248,—	bis 3,14		

gestaffelt nach der Entfernung des Wohnsitzes zum Sitz des Landtages.

Erstattung für Sitzungen außerhalb des Sitzes des Landtages.

<b>Rheinland-Pfalz</b>	1 900,—	1 950,—	2,63	01. 07. 88	22. 07. 88
Fahrtkostenpauschale	200,— bis 865,—	.	.		

gestaffelt nach der Entfernung des Wohnsitzes zum Sitz des Landtages.

Tagegeldpauschale	550,—	.	.		
Übernachtungsgeld	in Höhe der nach- gewiesenen Kosten	.	.		

<b>Saarland</b>	1 660,—	1 710,—	3,01	01. 07. 88	19. 10. 88
Fahrtkostenpauschale	150,— bis 250,—	.	.		
Tagegeld	50,—	.	.		
Kilometerpauschale	0,42/km	.	.		

<b>Schleswig-Holstein</b>	1 800,—	.	.		
Tagegeld	40,—	.	.		
Übernachtungsgeld	39,—	.	.		
Fahrkostenerstattung	0,42/km	.	.		

Quellen: Verschiedene Bundestags- und Landtagsprotokolle.

**Amtsausstattung und Preisentwicklung<sup>1)</sup>**

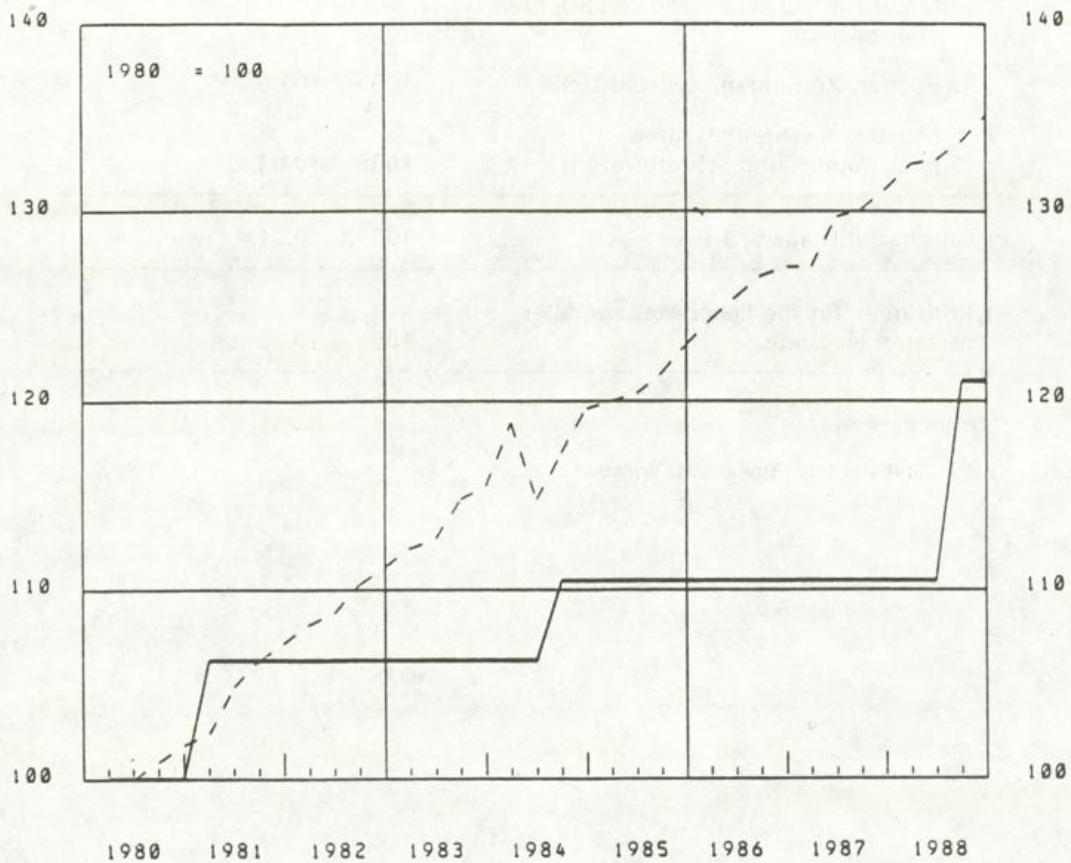
Jahresdurchschnitt 1987 = 100

	Jahresdurchschnitt		Veränderung in v.H.
	1987	1988	
a) Amtsausstattung gem. § 7 Bremisches Abgeordnetengesetz	100	107,0	7,0
b) Preisindex für			
1. die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	100	101,8	1,8
2. fremde Verkehrsleistungen	100	102,7	2,7
3. Güter für Verkehrs- und Nachrichten- übermittlung	100	101,7	1,7
4. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	100	103,0	3,0
5. Sonstige Verbrauchsgüter (z. B. Papier- und Schreibwaren)	100	101,4	1,4
c) Durchschnitt aus b) 1.—5.	100	102,1	2,1
d) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	100	101,2	1,2

<sup>1)</sup> Ursprungswerte.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

**Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 Brem.AbG  
und  
Einkommen aus unselbständiger Arbeit in der Gesamtwirtschaft**



— Abgeordnetenentschädigung  
 - - - Einkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft

Stand: 22. 03. 1989.